



Amtliche Bekanntmachung

Samtgemeinde Fintel Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen, Vahlde

Gemeinsame Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für:

- die Wahl zur/zum Samtgemeindebürgermeister/in,
- die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Fintel,
- die Wahl zu den Gemeinderäten Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde,

am 13. September 2026.

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich für die am 13. September 2026 stattfindende

- Direktwahl zur/zum Samtgemeindebürgermeister/in
- und die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zum Samtgemeinderat
- und der Gemeinderäte Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde bekannt:

I. Wahl zum/zur Samtgemeindebürgermeister/in

Die Direktwahl für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters findet am 13. September 2026 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Für eine etwaige Stichwahl ist der 27. September 2026 festgelegt. Wahlzeit ist ebenfalls von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund des § 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird zur Einreichung der Wahlvorschläge aufgefordert und Folgendes bekannt gemacht:

2. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 55. Tag vor der Wahl, somit bis zum Montag, dem **20.07.2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der Samtgemeinde Fintel, Samtgemeindewahlleiter, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück einzureichen (§ 21 Abs. 2 i. V. m. § 45a NKWG). Es wird bereits darauf hingewiesen, dass voraussichtlich Ende April 2026 eine Gesetzesänderung im Landtag beschlossen werden wird, nach der die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl vorgezogen werden soll (§ 45d Abs. 6 NKWG). Damit wären die Wahlvorschläge **spätestens bis zum 06. Juli 2026, 18:00 Uhr**, bei der Samtgemeinde Fintel, Samtgemeindewahlleiter, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück einzureichen. Diese Gesetzesänderung ist noch nicht in Kraft getreten. Nach Verabschiedung des Gesetzes ergeht eine entsprechende Änderungsbekanntmachung.

Es wird dringend empfohlen, die Vorschläge und Erklärungen frühzeitig einzureichen, damit eventuelle Korrekturen bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werden können.

3. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45d Abs. 2 NKWG).

Entsprechende Vordrucke können beim Samtgemeindewahlleiter, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, angefordert werden.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl muss nach § 45d Abs. 3 NKWG von mindestens 60 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Eine wahlberechtigte Person darf für die Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Samtgemeinde Fintel hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Gemäß § 45d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

5. Wahlanzeige (§ 22 I NKWG)

Die nicht unter Ziffer 4 aufgeführten Parteien, die an der Kommunalwahl am 13. September 2026 teilnehmen wollen, haben dies dem Niedersächsischen Landeswahlleiter bis zum 15. Juni 2026 anzuzeigen. Die Adresse des Landwahlleiters lautet:

Niedersächsischer Landeswahlleiter -Geschäftsstelle-, Schiffgraben 12,
30159 Hannover

II. Wahlen zu den Kommunalräten

1. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

1.1 Wahl zum Rat der Samtgemeinde Fintel

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Samtgemeinderat beträgt: 22.

1.2 Wahl zu den Gemeinderäten

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beträgt:

- für den Gemeinderat Fintel 15,
- für den Gemeinderat Helvesiek 9,
- für den Gemeinderat Lauenbrück 13,
- für den Gemeinderat Stemmen 9,
- für den Gemeinderat Vahlde 9.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Bei den Wahlen zum Samtgemeinderat bildet das Wahlgebiet der Samtgemeinde Fintel einen Wahlbereich.

Bei den Wahlen zum Gemeinderat bildet jede Gemeinde, in der ein Gemeinderat zu wählen ist, einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 4 NKWG)

3.1 Wahl zum Rat der Samtgemeinde Fintel

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 27 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer einzelnen Bewerberin/eines einzelnen Bewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

3.2 Wahl zu den Gemeinderäten

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe enthaltenen Bewerberinnen oder Bewerber beträgt:

- für den Gemeinderat Fintel 20,
- für den Gemeinderat Helvesiek 14,
- für den Gemeinderat Lauenbrück 18,
- für den Gemeinderat Stemmen 14,
- für den Gemeinderat Vahlde 14.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer einzelnen Bewerberin/eines einzelnen Bewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 NKWG)

4.1 Wahl zum Rat der Samtgemeinde Fintel

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der Wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Samtgemeindewahlleiter, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, erhältlich.

Vom Erfordernis zur Beibringung von Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
Alternative für Deutschland (AfD)

4.2 Wahl zu den Gemeinderäten

Für den Gemeinderat Fintel und den Gemeinderat Lauenbrück muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für den Gemeinderat Helvesiek, den Gemeinderat Stemmen, den Gemeinderat Vahlde muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Gemeindewahlleiter, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, erhältlich.

Vom Unterschriftserfordernis befreit sind für die jeweiligen Gemeinderatswahlen neben den unter Ziffer 4.1 aufgeführten Parteien gem. § 21 Abs. 10 NKWG:

- für die Wahl des Gemeinderates Helvesiek: Wählergemeinschaft Helvesiek (WG Helvesiek)
- für die Wahl des Gemeinderates Stemmen: Wählergemeinschaft Stemmen (WG Stemmen)
- für die Wahl des Gemeinderates Vahlde: Wählergemeinschaft Vahlde (WG Vahlde)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff.

NKWO entsprechen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

6. Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG)

Die nicht unter Ziffer 4 aufgeführten Parteien, die an der Kommunalwahl am 13. September 2026 teilnehmen wollen, haben dies dem Niedersächsischen Landeswahlleiter **bis zum 15. Juni 2026** anzuzeigen. Die Adresse des Landwahlleiters lautet:

Niedersächsischer Landeswahlleiter -Geschäftsstelle-, Schiffgraben 12,
30159 Hannover

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch **bis Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Samtgemeindewahlleiter/ Gemeindewahlleiter, Berliner Straße 3, Rathaus, 27389 Lauenbrück, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Vorschläge und Erklärungen frühzeitig einzureichen, damit eventuelle Korrekturen bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werden können.

III. Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlvorstände

Die in der Samtgemeinde Fintel vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 NKWO aufgefordert, der Wahlleitung bis zum 10.05.2026 Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahlbezirke vorzuschlagen. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 13 Abs. 2, 3 NKWG).

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft die Wahlleitung die weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten (§ 10 Abs. 3. S. 3 NKWO).

Alle Wahlberechtigten, die Interesse an der Übernahme eines Wahlehenamtes haben, können sich mit dem Samtgemeindewahlleiter, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, telefonisch unter 04267-9300-18 oder per E-Mail boehling@sgfintel.de in Verbindung setzen.

Lauenbrück, den 28.04.2026

Die Stv. Samtgemeindewahlleiterin
gez.

Hoppe

**Der Wahlleiter der Gemeinden Fintel, Helvesiek,
Lauenbrück, Stemmen und Vahlde**
gez.

Böhling